



Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000301079

J. X. 21 / 1908



Bericht

über die

Durchführung der Unfallverhütungs- vorschriften

bei der

Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie

im

Jahre 1908.



Berlin W.

Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie
Zietenstraße 6.



III 18459

J.X.21/1908



nr inw. 1771

Akc. Nr. 1784/52

I. Allgemeines.

1. In der Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie wurde der technische Aufsichtsdienst im Berichtsjahre zum ersten Male ausgeübt und zwar vom 1. April an.

Übersicht über die
gesamte Dienst-
tätigkeit.

Es war nur ein technischer Aufsichtsbeamter für das ganze Reich angestellt. Dieser war jedoch weder für andere Berufsgenossenschaften als Aufsichtsbeamter tätig, noch hatte er sonstige Nebenämter inne. Durch Beschluß des Vorstands vom 20. Juni 1908 wurde ihm indeß die Vertretung des Geschäftsführers übertragen. — Die Zahl der Betriebe geht aus der angefügten Tabelle I hervor.

2. In den ersten Wochen war der technische Aufsichtsbeamte in erster Linie damit beschäftigt, sich mit den allgemeinen Verwaltungsgeschäften und Einrichtungen der Berufsgenossenschaft vertraut zu machen. Am 29. April begann die Überwachungstätigkeit, und zwar zunächst in Berlin selbst. Die späteren Reisen erstreckten sich nach den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Posen, Pommern, Schleswig-Holstein, Königreich Sachsen, Hamburg und Braunschweig. Der Verkehr des technischen Aufsichtsbeamten mit den Betriebsunternehmern und den Versicherten war durchweg ein sehr angenehmer. Bei ca. 75% der Besichtigungen nahmen die Betriebsunternehmer persönlich teil, in den übrigen Fällen wurde ein Vertreter gestellt.

Jegendwelche Schwierigkeiten — wie Verweigerung des Zutritts zum Betriebe oder dergleichen — haben sich niemals ergeben. Ebenjowenig wurden Beschwerden von Versicherten laut oder fand sich Veranlassung zur Vermittlung bei Streitigkeiten.

3. Ein persönlicher Verkehr des technischen Aufsichtsbeamten mit den staatlichen Aufsichtsbeamten zu gemeinsamen Betriebsrevisionen usw. fand nur in einem Falle statt. Ferner wurde eine Unklarheit in den von der Polizeibehörde erlassenen und der Berufsgenossenschaft nach § 117 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zur Kenntnis gegebenen Anordnungen zur Verhütung von Unfällen nach kurzem Schriftwechsel durch den zuständigen staatlichen Aufsichtsbeamten richtiggestellt. In einem andern Falle glaubte ein Betriebsunternehmer, daß die von dem staatlichen Aufsichtsbeamten getroffene Anordnung zu weit gehe und wandte sich daraufhin an den technischen Aufsichtsbeamten um Auskunft. Dieser mußte sich jedoch der Meinung des staatlichen Aufsichtsbeamten anschließen. Ein staatlicher Aufsichtsbeamter erkundigte sich vor der Besichtigung einer Unfallstelle, ob bei dem betreffenden Unfälle gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft verstoßen sei. Außerdem wurde einem staatlichen Aufsichtsbeamten auf seine Anfrage eine Einrichtung angegeben, welche zur Verhütung schwerer Unfälle, die in dem Bezirk des staatlichen Aufsichtsbeamten zu befürchten waren, wirksam erschien.

Verkehr mit Be-
hörden.

Meinungsverschiedenheiten oder Fälle, die gemäß § 123 Abs. 1 und Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zu erledigen gewesen wären, kamen nicht vor.

Angaben auf Grund des § 122 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes wurden nicht verlangt.

4. Zu den Polizeibehörden trat der technische Aufsichtsbeamte in keinerlei Beziehungen, auch wurde deren Hilfeleistung für die Zwecke der genossenschaftlichen Tätigkeit nicht verlangt. An polizeilichen Unfalluntersuchungen nahm der Unterzeichnete nicht teil.

5. Eine Inanspruchnahme des technischen Aufsichtsbeamten durch Gerichte oder zur Erstattung von Gutachten in Unfallsachen fand nicht statt, ebenjowenig eine Mitwirkung bei der Begutachtung von Anordnungen der Landesbehörden nach § 117 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Dagegen wurden in sieben Fällen die Anordnungen von Polizeibehörden zur Verhütung von Unfällen nach § 117 Abs. 2 mitgeteilt.

Weitere Aufträge.

6. Der technische Aufsichtsbeamte nahm an den Sitzungen des Genossenschaftsvorstands — von denen drei in Berlin, eine in Harzburg abgehalten wurden — sowie an der Genossenschaftsversammlung in Harzburg und an einer Sitzung der Leiter der Sektionsverwaltungen in Berlin teil. Ferner beteiligte er sich an der Jahresversammlung des „Bereins Deutscher Revisions-Ingenieure“ in Braunschweig.

Als technischer Beirat des Genossenschaftsvorstandes hat er über alle technischen Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft das Referat. Ferner werden alle Unfallanzeigen daraufhin untersucht, ob ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder ein Verschulden durch mangelhafte Betriebseinrichtungen vorliegt. Im Verfolg dieser Feststellungen werden dann schriftliche Aufforderungen an den Betriebsunternehmer zur Abstellung der Mängel gerichtet und außerdem diese Betriebe zur demnächstigen Besichtigung vorgemerkt.

Alle übrigen Geschäfte und Aufträge, soweit technische Fragen dabei in Betracht kommen, werden von dem technischen Aufsichtsbeamten mit erledigt.

Eine ziemlich umfangreiche Tätigkeit erforderte endlich die Führung des Reisetagebuches und die Überwachung der Ausführung von anlässlich der Betriebsrevisionen getroffenen Anordnungen.

II. Überwachung der Betriebe.

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

1. Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften läßt, soweit die verhältnismäßig sehr geringe Anzahl der besichtigten Betriebe (rd. 4,1% der Gesamtzahl der Betriebe mit 19% der versicherten Arbeiter) bereits ein Urteil gestattet, sehr viel zu wünschen übrig. Von den 342 Betrieben, die einer Besichtigung unterzogen wurden, zeigten nur 102 keinen Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften; und hiervon befanden sich nicht weniger als 89 in größeren Städten (43 allein in Berlin), wo an und für sich schon durch Polizei- und staatliche Behörden eine weit schärfere Kontrolle der Betriebe stattfindet als auf dem Lande. Außerdem waren unter diesen 102 Betrieben 69 kleineren Umfangs mit weniger als je 10 Arbeitern.

2. Die Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften fanden sich bei folgenden Betriebseinrichtungen oder betrafen folgende Mängel:

(In einem Betriebe wiederholt vorgefundene Verstöße sind hier nur je einmal eingesetzt.)

1. Motoren	25
2. Transmissionen	58
3. Arbeitsmaschinen	87
4. Hebe- und Fördermaschinen	13
5. Dampfkessel und Zubehör	22
6. Leitern, Treppen, Fußböden	23
7. Eisenbahnbetrieb	2
8. Fehlen der vorgeschriebenen Plakate	161
9. Fehlen von Verbandmaterial	26
10. Schutzvorrichtungen von den Arbeitern absichtlich entfernt	3
11. Umherliegen von Flaschenscherben in den Betriebsräumen	1

Im einzelnen ergeben sich folgende Mängel:

1. Motoren:

a) Unverkleidete Schwungräder und sonstige bewegte Teile	16
b) Unverkleidete Treibriemen	7
c) Gasmotoren ohne Andrehkurbel (da in den U. V. B. noch eine ausdrückliche Vorschrift darüber fehlt, wurde die Beschaffung von Andrehkurbeln einstweilen nur „empfohlen“)	2
	<hr/>
	25

2. Transmissionen:

a) Unverkleidete Riemen	50
b) Unverkleidete hervorstehende Teile an Wellen und Kupplungen	5
c) Lose Riemen, die auf rotierenden Wellen schleifen	3
	<hr/>
	58

3. Arbeitsmaschinen:

a) Ungeschützte Riemenantriebe	46
b) Ungeschützte Zahnräder	38
c) Ungeschützte Bandsäge	1
d) Ungeschützte Flaschenpülmachine	1
e) Ungeschütztes Schwungrad	1
	<hr/>
	87

4. Hebemaschinen:

a) Fehlen von zweckentsprechenden Abschlußtüren an den Zugängen zum Schacht	5
b) Fehlen jeglicher Abschlußvorrichtungen am Schacht	3
c) Unverkleidete Zahnräder	1
d) Fehlen der vorgeschriebenen Plakate	3
	<hr/>
	12

5. Dampfkessel und Zubehör:

a) Fehlen von Geländern über den Kesseln	20
b) Fehlen der Umwehrung an den Rauchschiebergegewichten	2
	<hr/>
	22

6. Leitern, Treppen, Fußböden:

a) Fehlen des Schutzes an Leitern gegen Abgleiten und Abrutschen	3
b) Treppen ohne Geländer	11
c) Erhöhte Arbeitsplätze ohne Geländer	6
d) Gefahrbringende Vertiefungen ohne Abdeckung	1
e) Lufen ohne Brustwehr	2
	<hr/>
	23

Besonders auffallend ist die Tatsache, daß fast bei der Hälfte der besichtigten Betriebe die Unfallverhütungsvorschriften entweder gar nicht ausgehängt waren oder sich das Plakat in einem zerissenen und unleserlichen Zustand, oft auch an vollständig unzugänglicher und verdeckter Stelle befand. In einigen Fällen lag das Plakat auch wohlverwahrt unter andern Schriftstücken der Berufsgenossenschaft im Schranke des Verwaltungszimmers, oder es war beim Streichen der Räume entfernt worden und wurde später nicht wieder angebracht.

3. Hierdurch erklärt sich auch das häufige Fehlen von Schutzvorrichtungen, die bei nur einmaligem aufmerksamen Durchlesen der Vorschriften sicherlich sofort angebracht worden wären. Es wurde in solchen Fällen eine mindestens vierteljährlich sich wiederholende Lektüre der Vorschriften durch den Betriebsführer und Meister, am besten verbunden mit einem Rundgang durch die Betriebsräume und Prüfung aller Maschinen und Einrichtungen, empfohlen — eine Maßnahme, die der technische Aufsichtsbeamte aus seiner eigenen früheren Tätigkeit als Betriebsleiter als sehr zweckmäßig empfehlen konnte.

Andererseits muß aber auch anerkannt werden, daß sehr viele — auch kleinere — Betriebe mit äußerst weitgehenden und allen Anforderungen entsprechenden Schutzvorrichtungen ausgerüstet waren, sowie daß sich überhaupt ein großes Interesse an der Unfallverhütung zu erkennen gab.

4. Nicht dringend genug kann vor dem Auslegen von größeren Treibriemen während des Ganges der Maschine oder Transmission ohne geeignete Hilfsmittel gewarnt werden. Die beteiligten Arbeiter verlassen sich immer darauf, daß bei einiger Vorsicht die Sache ziemlich ungefährlich sei, und doch beweist die Erfahrung das Gegenteil. Es wird daher auch beabsichtigt, die Vorschriften der §§ 29 und 58 der Unfallverhütungsvorschriften entsprechend abzuändern, also strenger zu gestalten. Ein gleiches gilt von dem Schleifenlassen abgeworfener Treibriemen auf der rotierenden Welle. Auch hierbei wird sehr häufig mangels einer bestimmten Vorschrift das Gefährliche der Sache unterschätzt.

Bei der Verkleidung von bewegten Maschinenteilen und Triebwerken wird vielfach die unbedingt erforderliche Höhe dieser Schutzvorrichtungen von mindestens 1,80 m nicht eingehalten; ferner finden sich häufiger unverkleidete Zahnräder an höher gelegenen, im allgemeinen nicht zugänglichen Stellen. Man sollte es zur Regel machen, alle Zahnräder,

wo sie sich auch befinden mögen, mit Schutzvorrichtungen zu versehen — was zum Teil auch schon beobachtet werden konnte. Bei Reparaturen, Reinigungen und sonstigen außer-gewöhnlichen Arbeiten sind wiederholt Unfälle durch derartige, wegen ihrer Lage scheinbar ungefährliche und daher ungeschützte Zahnräder verursacht worden.

Das Fehlen von Fußleisten an Galerien, Bühnen, Luken und besonders an Schwungradgruben ist so häufig beobachtet worden, daß als Ursache wohl die Fassung des § 3 der Unfallverhütungsvorschriften anzusehen ist. Es fehlt darin eine besondere Vorschrift über das Anbringen von Fußleisten, obgleich diese als Schutz gegen Hinabfallen von Gegenständen oder Abrutschen von Personen unbedingt erforderlich sind. Auch die Höhe der Geländer ist, wohl ebenfalls infolge Fehlens bestimmter Angaben, oft derartig gering, daß tatsächlich wenig oder gar kein Schutz gewährt wird.

Das Umherliegen von Flaschenscherben — ein Übelstand, der allerdings in direkt gefährlicher Weise nur einmal beobachtet und beanstandet wurde, jedoch nach dem Inhalt der Unfallanzeigen besonders in dunkeln Ecken, Kellerräumen, sowie in den Wasch- und Spülgefäßen häufiger vorzukommen scheint — darf auf keinen Fall geduldet werden. Es sollten an solchen Stellen, wo ein Hantieren mit Flaschen oder andern Glasgefäßen stattfindet, an Spül-, Füll-, Rork- und andern Maschinen und in jedem Flaschenkeller an einer und zwar einer ganz bestimmten, leicht erreichbaren Stelle Körbe zur Aufnahme aller Scherben aufgestellt werden.

Endlich sei auch noch auf das unzulässige Verwenden ungeeigneter Leitern durch die Versicherten hingewiesen. Oft werden infolge von Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit die vorhandenen zweckentsprechenden Leitern unbenutzt gelassen, und die Folgen davon sind die überaus häufigen Unfälle, die durch Zusammenbruch überlasteter oder für den besonderen Zweck nicht geeigneter Leitern entstehen. Es sei in bezug auf Leiterschutz hier auf den trefflichen Artikel von Ernst Bauer in Heft 1 vom 1. Januar 1909 der „Sozial-Technik“ Seite 8 verwiesen.

5. Eine Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter an gefährlichen Maschinen oder mit besonders gefahrbringenden Arbeiten war nicht zu beanstanden.

6. Die Betriebsrevisionen fanden stets nach vorheriger Anfrage des technischen Aufsichtsbeamten statt, und zwar aus folgenden zwei Hauptgründen: Zunächst wird der Betriebsunternehmer dadurch in die Lage versetzt, eine persönliche Teilnahme an der Besichtigung leichter möglich zu machen oder bei plötzlich eintretender Verhinderung einen geeigneten Vertreter zu bestimmen. Sodann sieht er sich auch, wenn er weiß, daß eine Besichtigung durch den technischen Aufsichtsbeamten vor der Thür steht, in der Regel veranlaßt, seinen Betrieb vorher noch genau durchzugehen und Mängel abzustellen. Dadurch ist dann schon ein großer Teil des gewünschten Erfolges erreicht, denn es sollen durch die Revisionen in erster Linie Mängel beseitigt, nicht nur aufgedeckt werden.

Daß diese Anschauung richtig ist, wurde mehrfach von den Unternehmern freiwillig bestätigt. Auch haben verschiedene Unternehmer um genaue Angabe von Tag und Stunde der in Aussicht genommenen Revision gebeten mit der ausdrücklichen Begründung, daß ihnen an persönlicher Teilnahme sehr viel gelegen sei.

In der Tat wurde so erreicht, daß der Unternehmer in 253 (unter 342) Fällen an der Besichtigung teilnahm und in allen übrigen Fällen die Besichtigung in Begleitung eines Vertreters, meist des verantwortlichen Betriebsführers oder bei kleineren Betrieben des Meisters, stattfand.

7. Sofort nach Beendigung der Besichtigung wird stets der Revisionsbefund aufgesetzt und dem Betriebsunternehmer übergeben. Auf einer Durchschrift des Befundes muß der Unternehmer bescheinigen, daß er davon Kenntnis genommen und eine Abschrift der Anordnungen sowie eine Postkarte zur Meldung über die Behebung der Beanstandungen erhalten hat. Diese Durchschrift wird im Genossenschaftsbureau zur späteren Kontrolle aufbewahrt.

8. In welcher Weise die Beanstandungen zu beheben und die fehlenden Schutzvorrichtungen anzubringen sind, wird an Ort und Stelle, meist unter Heranziehung der mit ihrer Ausführung betrauten Handwerker, Stellmacher, Schmiede oder Schlosser festgesetzt. Des öfteren nimmt auch der technische Aufsichtsbeamte Gelegenheit, Skizzen oder Drahtmodelle anzugeben oder ihm aus seiner Praxis her bekannt gewordene Bezugsquellen und Muster zu empfehlen. Auch nachherige schriftliche Auskunfterteilung findet hin und wieder statt.

9. Die Betriebsunternehmer erblicken durchweg in dem nunmehr zum ersten Male durchgeführten Überwachungsdienst einen großen Fortschritt und sind bisher alle ohne

Ausnahme von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Besichtigungen überzeugt gewesen. Obwohl sich ein Teil der Unternehmer anfangs infolge der schon bestehenden oft als störend und lästig empfundenen anderweitigen Revisionen und Kontrollen zurückhaltend oder sogar direkt mißtrauisch verhielt, haben doch alle bald eingesehen, daß derartige berufsgenossenschaftliche Betriebsbesichtigungen einen wirklichen Zweck und großen Nutzen haben.

Den praktischen Maßnahmen des technischen Aufsichtsbeamten haben sämtliche Beteiligten zugestimmt und ihre Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit anerkannt. Eine Kontrolle über die Ausführung der Anordnungen konnte bisher nur in der Weise geschehen, daß, wie bereits erwähnt, nach der Revision dem Betriebsunternehmer eine Postkarte übergeben wurde, auf der er innerhalb einer an Ort und Stelle vereinbarten Frist zu melden hatte, daß die Beanstandungen behoben seien. Gief die Meldung nicht rechtzeitig ein, so wurde der Unternehmer erinnert, was stets den gewünschten Erfolg hatte. Irgend welche Unzuträglichkeiten haben sich hierbei nicht ergeben, Verwarnungen oder Strafen waren nicht notwendig.

10. Es kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß sich zuweilen auch bei den Versicherten eine rege Teilnahme und freundige Mitarbeit an der besten Lösung der oft schwierigen Fragen, wie die geeignetste und sicherste Schutzvorrichtung zu gestalten und anzubringen sei usw., gezeigt hat und den Arbeiten förderlich gewesen ist. Leider war ein solches Interesse aber nur in der Minderheit der Fälle zu bemerken. Weit aus die größte Anzahl der Unternehmer hatte vielmehr Anlaß, auf die Gleichgültigkeit, ja sogar direkte Widersätzlichkeit der Versicherten gegen Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften hinzuweisen, so daß oft zu Bestrafungen geraten werden mußte.

In drei Fällen, zweimal auf direkten Wunsch der Unternehmer, nahm der technische Aufsichtsbeamte Gelegenheit, die Versicherten auf das unzulässige, absichtliche Entfernen von vorhandenen Schutzvorrichtungen oder unnötiges Hantieren in der Nähe gefährlicher Triebwerke aufmerksam zu machen und im Wiederholungsfalle Bestrafung anzudrohen.

11. Bei **Sefeteilmaschinen** kommen trotz des ausdrücklichen Verbots des Nachstopfens der Hese mit der Hand im § 63 der Unfallverhütungsvorschriften immer wieder schwere Verletzungen durch Abquetschen einzelner Fingerglieder an den Schnecken und Walzen vor. Dies veranlaßte bereits vor Jahren die Berufsgenossenschaft, ein Preisauschreiben auf eine Maschinenkonstruktion zu erlassen, bei der dies unmöglich gemacht wird. Das Preisauschreiben führte aber damals noch zu keinem völlig befriedigenden Ergebnis. Erst neuerdings hat die Firma Heinrich Sieger, Zülpich, die gestellte Aufgabe in der nebenstehenden Weise völlig gelöst. Abb. 1 zeigt die alte Ausführung, während Abb. 2 die verbesserte Konstruktion darstellt. Durch die Ausparung an dem Treffpunkt der Schnecke mit dem Fülltrichter wird verhindert, daß die Finger von der Schnecke erfaßt werden können.

Neue Schutzvorrichtungen.

Den gleichen Zweck erreicht man, wenn man den Fülltrichter so hoch anordnet, daß ein Hinabgelangen mit der Hand unmöglich ist und der Arbeiter gezwungen wird, zum Nachstopfen der Hese das dazu vorgesehene Hilfsmittel zu verwenden. Diese Einrichtung wurde auch für solche Apparate, die am Grunde des Trichters ein Walzenpaar haben, von dem technischen Aufsichtsbeamten als beste Schutzmaßregel empfohlen.

Die wagerecht rotierenden **Butterfässer** — namentlich die aus dem Auslande, z. B. Dänemark, bezogenen — werden sehr häufig ohne Schutzvorrichtung geliefert, die ein Erfasstwerden der Arbeiter durch die hervorspringenden Verschlussstücke der Öffnungen sowie durch das Getriebe verhindern. Auf der diesjährigen Stuttgarter Ausstellung der „Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“ hatte die Firma Eduard Ahlborn, Hildesheim, einen Butterfertiger „Fortschritt“ ausgestellt, (Abb. 3), der mit sehr guten Schutzvorrichtungen ausgestattet war. Vor dem rotierenden Butterfaß ist ein Schutzgelande angebracht, das bei der Bedienung nach oben gelegt werden kann. Ferner ist der ganze Antrieb gänzlich eingeschlossen und zum Umschalten des Getriebes ein leicht zugänglicher Hebel angeordnet.

Sehr viele zum Teil ältere Ausführungen von **Butterknetern** sind gänzlich ohne Schutz der Zahnräder und haben vielfach zu schweren Finger-Verletzungen geführt. Daher ist es mit Freuden zu begrüßen, daß jetzt auch hier verbesserte Konstruktionen auf den Markt kommen. Der „Astra-Wendekneter“ der Bergedorfer Eisenwerk A.-G., Bergedorf, (Abb. 4) ist von vornherein mit einer vollständigen Einkapselung aller Zahngetriebe versehen. Außerdem ist der äußere Rand des Kneters feststehend, was ebenfalls als ein Fortschritt gegenüber den meisten älteren Konstruktionen, bei denen sich dieser Rand drehte, bezeichnet werden muß.

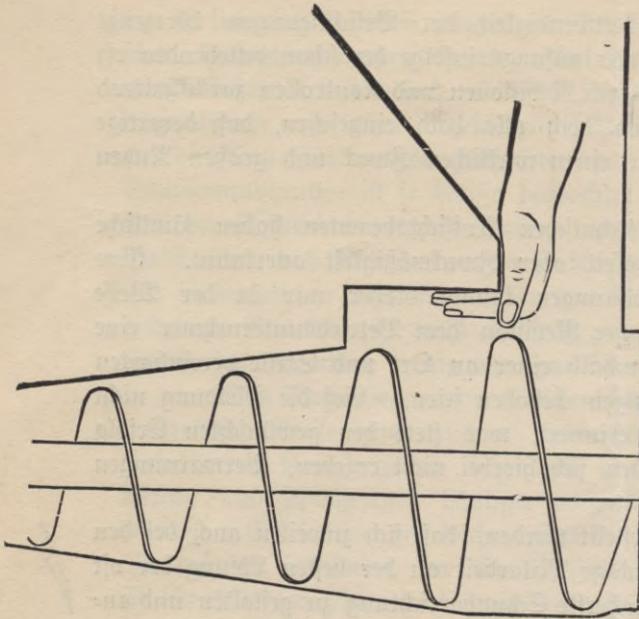


Abb. 1

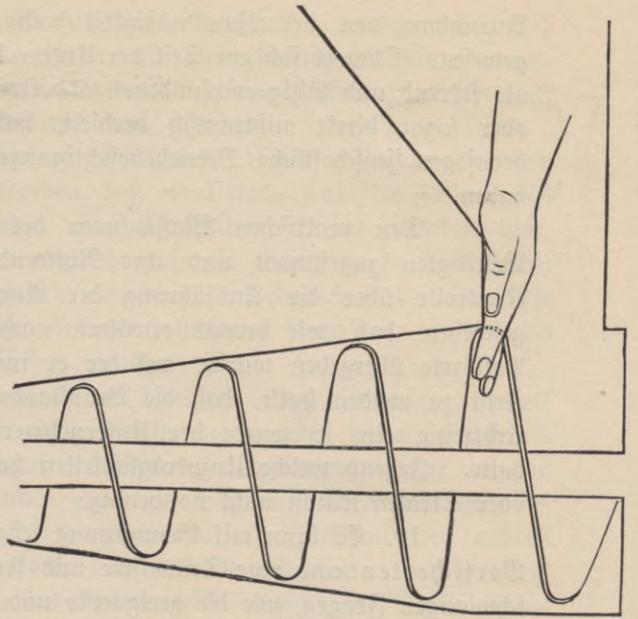


Abb. 2

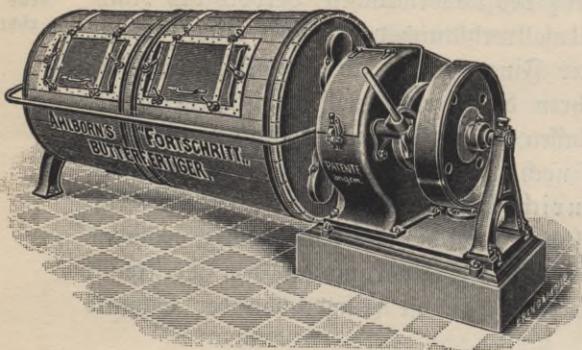


Abb. 3

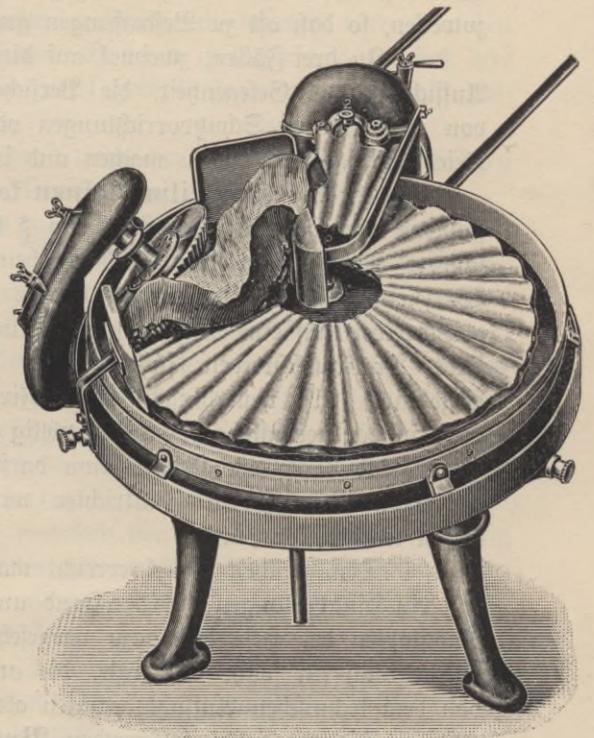


Abb. 4

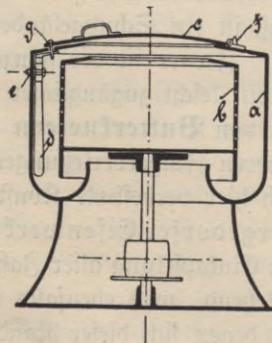


Abb. 5

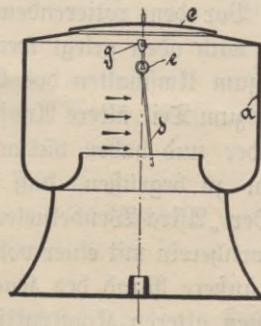


Abb. 6

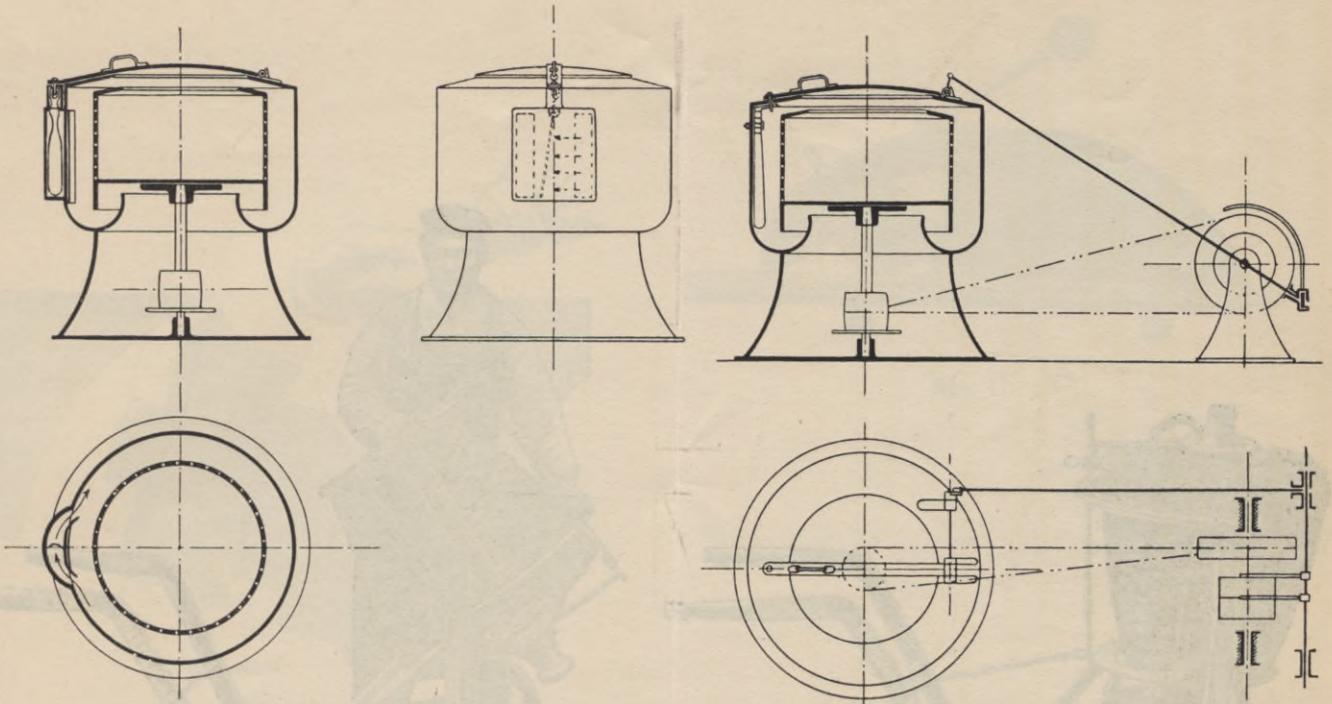


Abb. 7

Abb. 8

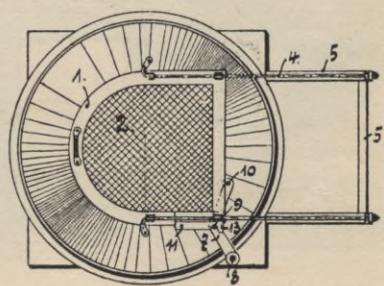
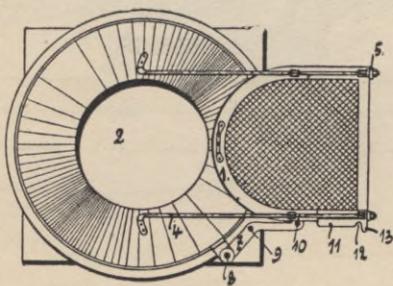
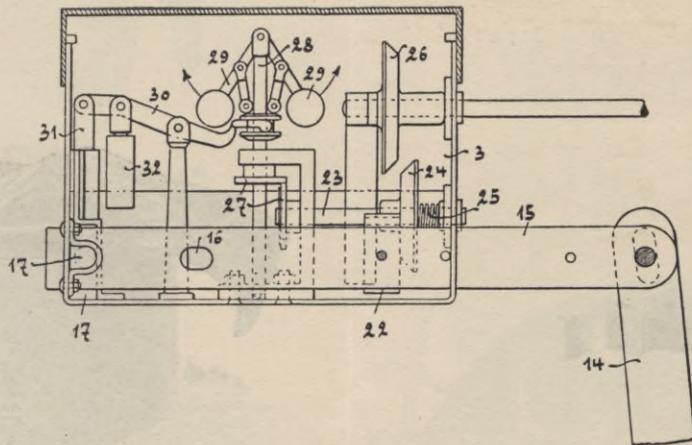
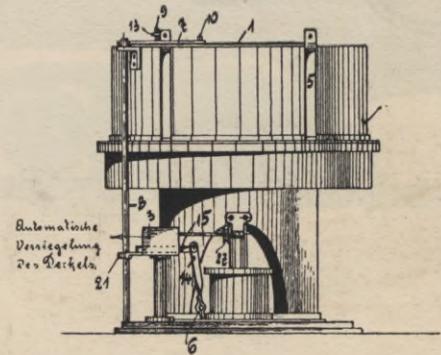
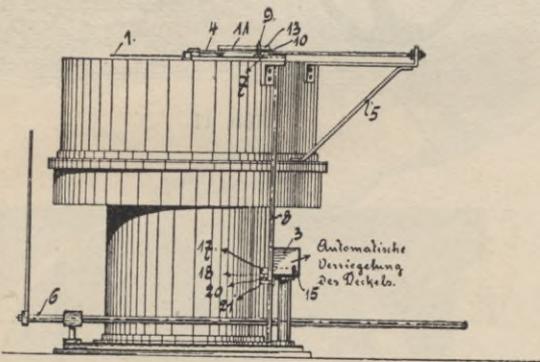


Abb. 9

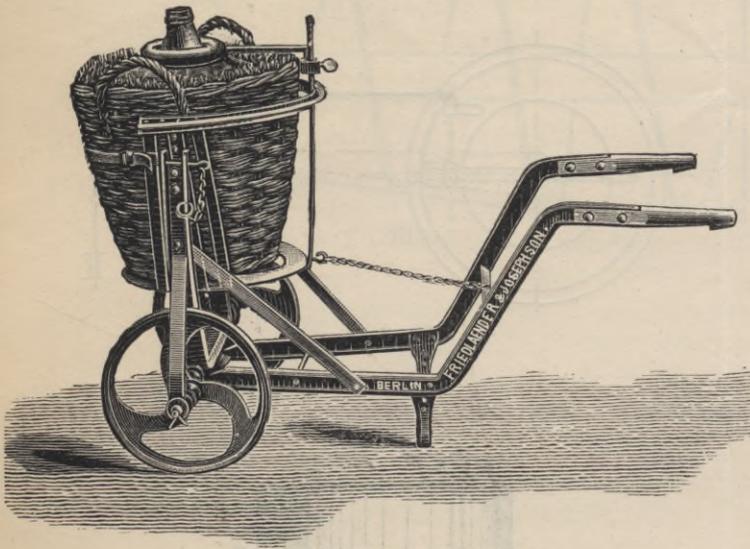


Abb. 10

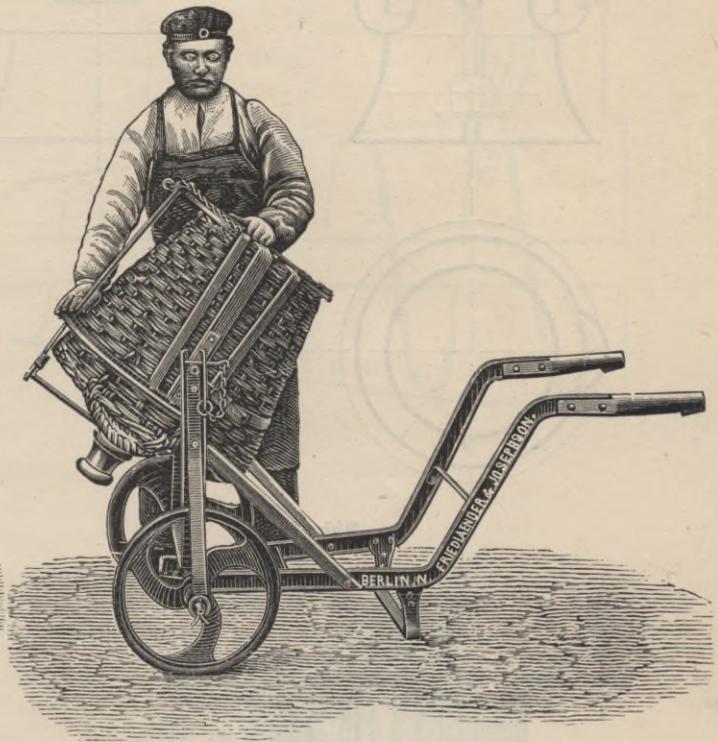


Abb. 11



GESETZLICH GESCHÜTZT
Abb. 12

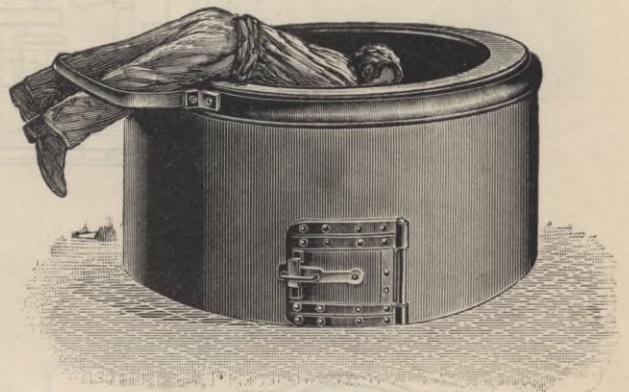


Abb. 13

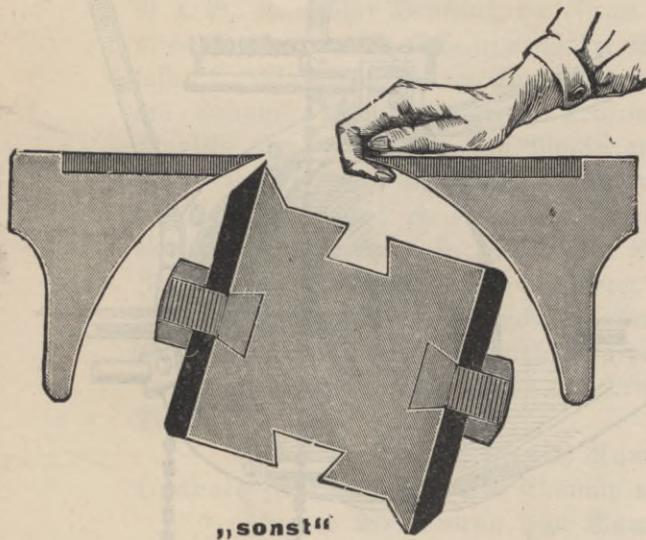


Abb. 14

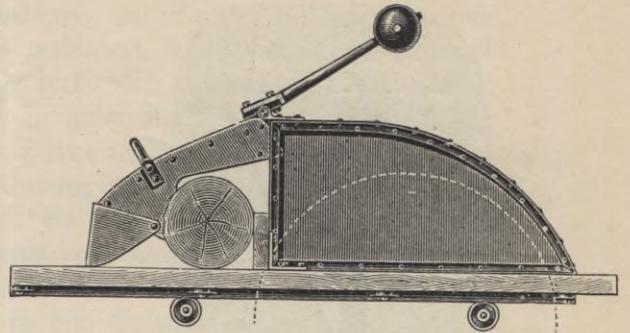


Abb. 17

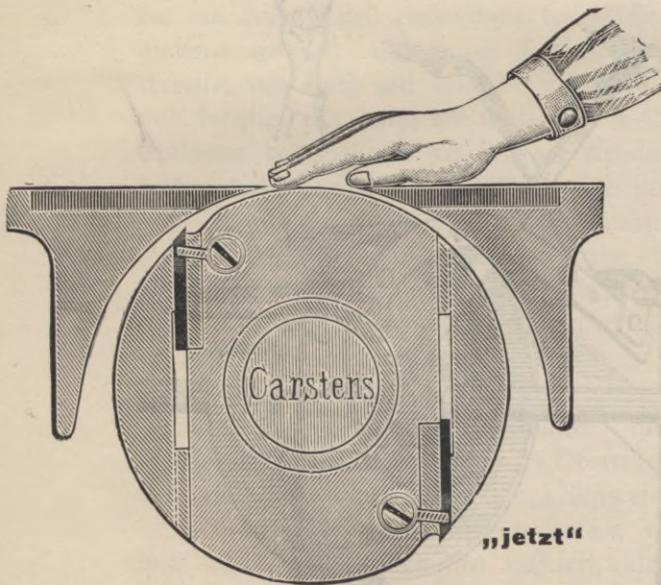


Abb. 15

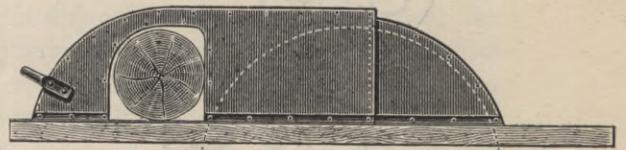


Abb. 18

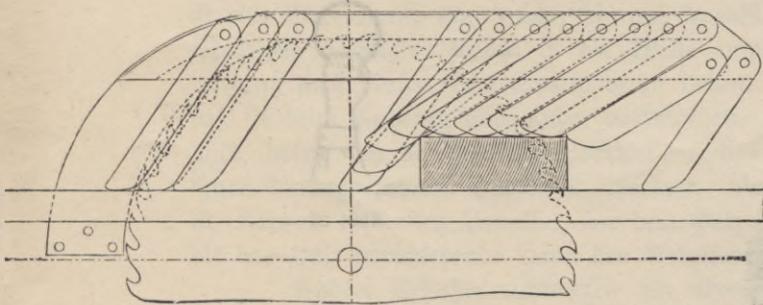


Abb. 16

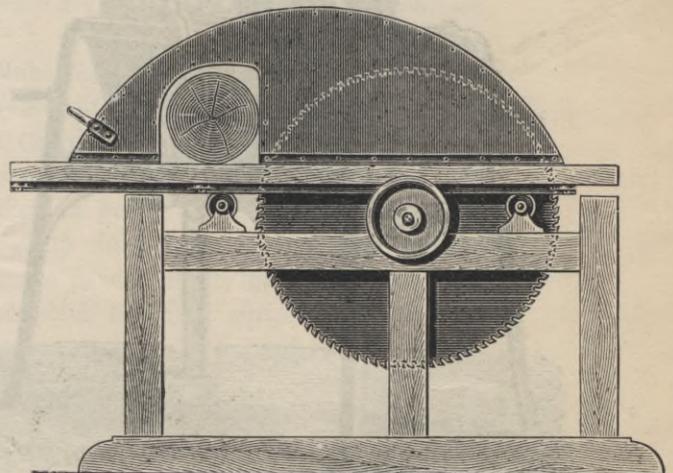
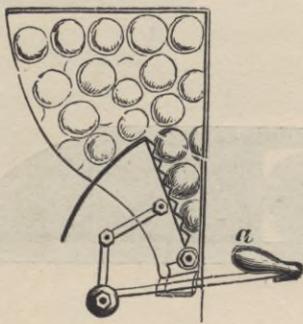


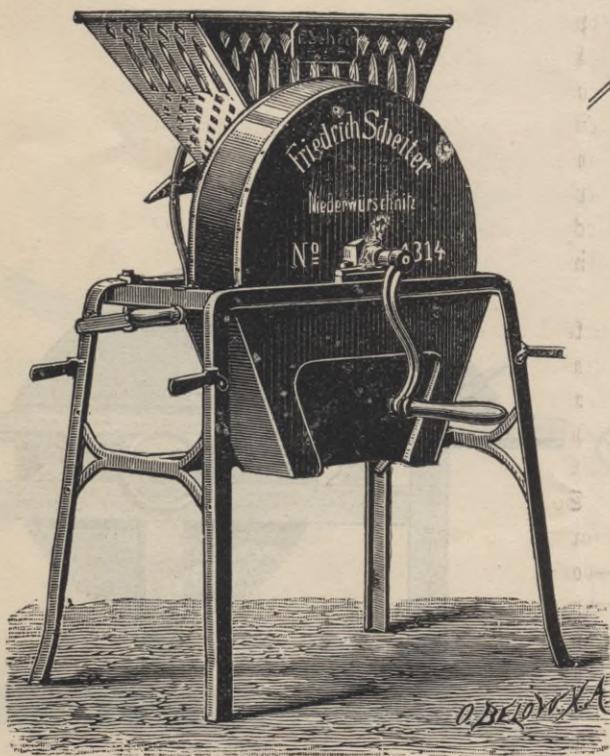
Abb. 19



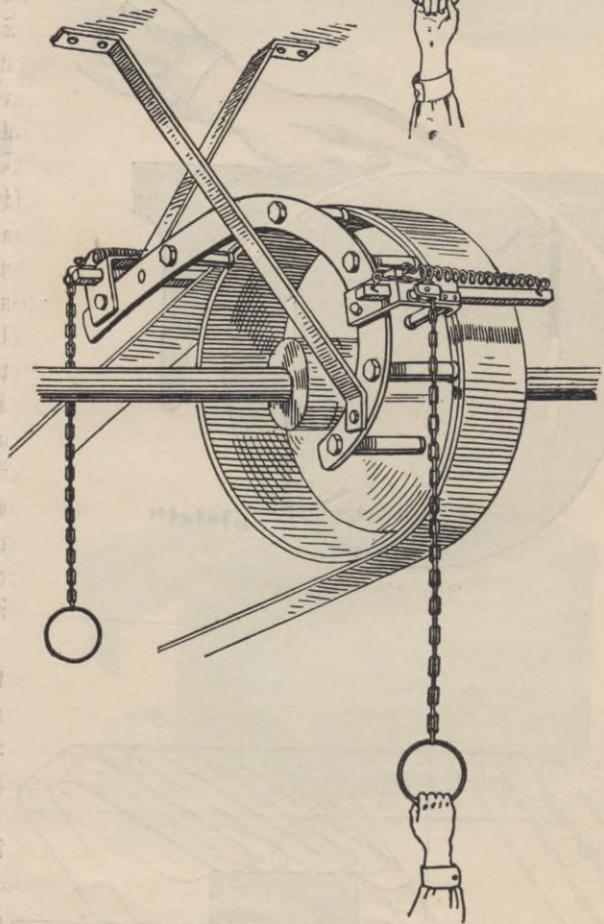
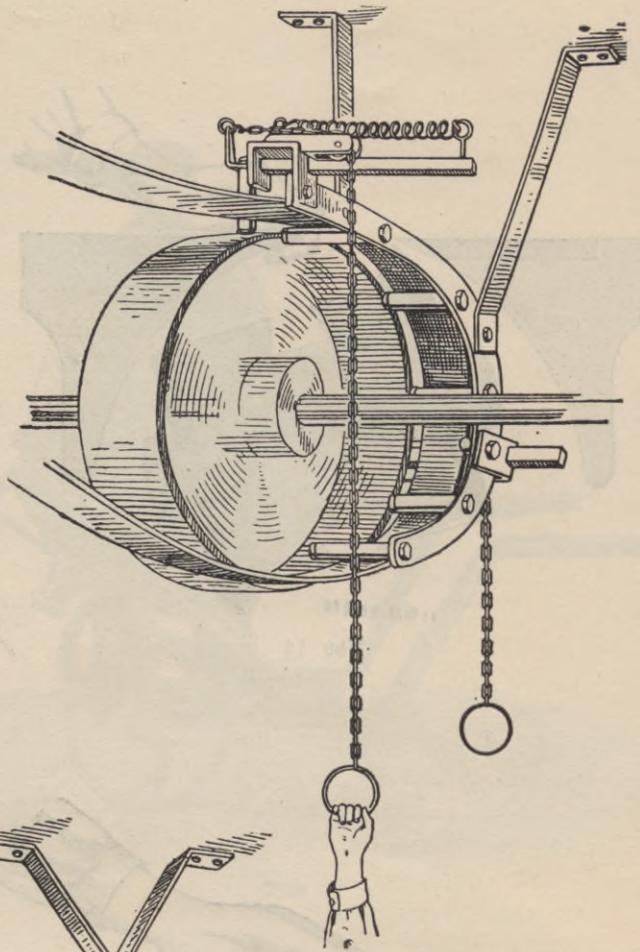
№ 66. 20



№ 66. 22



№ 66. 23



№ 66. 21

Zentrifugen sollen, wenn irgend angängig, mit Deckeln versehen sein und eine Einrichtung haben, die ein Öffnen des Deckels verhindert, so lange die Trommel schnell rotiert, und andererseits ein Einrücken der Maschine verhindert, so lange der Deckel geöffnet ist. Derartige Konstruktionen sind jetzt mehrfach in guter Ausführung vorhanden. So ist z. B. ein solcher Verschluss der Firma Gebr. Heine in Biersen i. Rhld. in der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt, Charlottenburg, ausgestellt, und die Abb. 5 bis 8 lassen die Wirkungsweise der Einrichtung erkennen. Es wird hierbei durch die Einwirkung des Luftzugs, den die rotierende Trommel erzeugt, ein Pendel d, das innerhalb des Mantels oder in einer an den Mantel angefügten Aussparung angebracht ist, beeinflusst. Dieses Pendel besteht aus Blech und ist drehbar an dem Bolzen e aufgehängt. Oberhalb des Drehpunktes hat es einen hakenförmigen Fortsatz, der sich, sobald das Pendel durch die rotierende Trommel in eine schräge Lage gebracht ist, unter eine Schließnase g am Zentrifugendeckel legt — und so verhindert, daß dieser sich öffnen läßt. Sobald die Trommel zum Stillstand kommt, stellt sich das Pendel wieder senkrecht und gibt den Deckel frei. Die Abhängigkeit der Einrückvorrichtung vom Deckel zeigt die Abb. 8.

Eine andere Konstruktion der Prinz-Karls-Hütte, Rothenburg a. d. Saale, ist in Abb. 9 dargestellt.

Ferner fertigen die Firmen Rumsch & Hammer, Forst (Lausitz), sowie R. G. Haubold jr., Maschinenfabrik, Chemnitz i. S., Zentrifugen mit Deckelsicherung an.

Für die **Bedienung von Säureballons** empfiehlt sich neben den bekannten Abfüllapparaten, wie sie z. B. von M. Eichersheimer, Mannheim, hergestellt werden, die Ballon-Transport- und Rippfahre von Friedländer & Josephson, Fabrik von Schmalpurbahnen, Berlin N. 39 (Abb. 10 u. 11).

Um den Ballon bequem einsetzen zu können, wird das eiserne Gestell durch Hochheben der Karrenbäume auf die Erde gesetzt. Nachdem der Ballon hineingesetzt ist, wird der mit dem Gestell verbundene bewegliche Gummiring (Abb. 10) fest auf den Hals des Ballons gedrückt und durch Anziehen einer Stellschraube festgestellt. Nun hebt der Arbeiter den Korb mit dem Ballon durch Herunterdrücken der Karrenbäume wieder hoch und befestigt ihn durch die Kette an der Querstrebe zwischen den beiden Bäumen. Beim Entleeren des Ballons hat sich der Arbeiter hinter den Korb zu stellen (Abb. 11). Die früher vielfach üblichen Abfüllapparate unter Verwendung von Gummiteilen sollen sich nicht so gut bewährt haben, da der Gummi zu schnell brüchig wird.

Nicht selten ist es vorgekommen, daß an **Käsefesseln** arbeitende Sennen in die Kessel hineingefallen und durch Verbrühen in dem heißen Inhalt schwer verletzt oder gar ums Leben gekommen sind. Dies hat die Firma Joseph Marktanner, Spezialfabrik für Käsefesselfeuerungen, Kempten i. Allgäu, veranlaßt, eine Vorrichtung zu konstruieren, die solche Unfälle vollständig ausschließt. Dieser Apparat (Abb. 12), der unter dem Namen „Sicherheitsbügel System Marktanner“ in den Handel kommt, läßt sich an jedem geschlossenen Kesselherd und zwar am Oerring anbringen. Außer Gebrauch hängt er am Herd herunter, nimmt also fast gar keinen Platz ein. Seine Anwendung ist aus Abb. 13 ersichtlich.

An **Abrihtmaschinen** werden noch immer die alten Bierkantwellen (Abb. 14) und sogar von Firmen neu geliefert, die sicherlich wissen müßten, daß dafür längst besserer Ersatz besteht. Es sei deshalb hier nochmals auf die runden Sicherheitswellen (Abb. 15) aufmerksam gemacht, die u. a. die Firma Ernst Karstens, Maschinenfabrik, Nürnberg, herstellt.

Abb. 16 zeigt eine gute und sicher wirkende Schutzvorrichtung an **Kreisfägen** von C. L. Fleck Söhne, Maschinenfabrik, Berlin-Reinickendorf. Zum Schutze der Hände ist eine Vorrichtung angebracht, die aus Lamellen (Blechstreifen) besteht, die an einer am Spaltkeile befestigten Kappe in der Weise aufgehängt sind, daß sie schräg zur Schnitt- richtung nach hinten, dem Spaltkeile zu stehen. Seitlich decken sich die Lamellen derart, daß sie beim Anheben aneinander vorbeigehen. Sobald ein Holzstück zum Schnitt geführt wird, heben sich die Lamellen paarweise und nur um so viel, als es die Form des unter ihnen hinweggeführten Holzstücks erfordert. Bevor jedoch das Holz gänzlich durchschnitten ist, klappen die ersten Lamellen vor dem Holz herunter und mahnen durch Auftreffen auf die das Holz vorschiebende Hand den Arbeiter zur Vorsicht.

Audere Schutzvorrichtungen für Kreisfägen, die zum Querschneiden der Hölzer dienen, „System Kunze“, zeigen die Abb. 17 bis 19. Sie werden von der Eisengießerei und Maschinenfabrik F. Beyer u. Zehsche, Blauen i. B., gebaut.

Geeignete **Leiterfüße**, die das Ausgleiten von Leitern auf glattem Fußboden verhindern sollen und dazu mit Gummipplatten versehen sind, die mittels eiserner Schienen

an den Leiterbäumen befestigt werden, liefert Maschinenmeister Friedrich Steinborn in Loschwitz bei Dresden.

Ein anderer, der „Schulz'sche Sicherheitsleiterfuß“, wird von der Mannheimer Gummi-, Guttapercha- und Asbestfabrik N.-G. in Mannheim angefertigt und vertrieben.

Eine Leiterstütze, die aber nur für **Anlegeleitern** bestimmt ist, stellt die Spezialfabrik für Leitern von Eugen Blasberg & Co., Düsseldorf, her. (Abb. 20.)

Wenn Leitern schon an und für sich eine stets unsichere Einrichtung sind und Unfälle in alljährlich wachsender Zahl zeitigen, so sind sie dies ganz besonders bei der Bedienung von Transmissionen und Getrieben. Man sollte immer mehr dazu übergehen, sie hier durch feste, mit Sicherheit begehbare Laufbretter oder Galerien zu ersetzen, wie es ja auch der § 5 der Unfallverhütungsvorschriften empfiehlt. Obgleich einzelne sehr zweckmäßige derartige Einrichtungen angetroffen wurden, so könnte in dieser Hinsicht noch viel mehr geschehen, und der technische Aufsichtsbeamte hat wiederholt dringend darauf hingewiesen.

Leider fehlt es bis heute noch an einem wirklich empfehlenswerten und brauchbaren Hand-**Riemenaufleger**, obwohl Dutzende von Konstruktionen vorhanden sind und immer neue entstehen. Dagegen sind verschiedene brauchbare mechanische Auf- und Ablegevorrichtungen für Treibriemen vorhanden. Abb. 21 zeigt eine solche der Firma Ernst Wirth, Schoppsheim.

Unfälle an **Rüben-** und **Kartoffelschneidemaschinen** kommen oft dadurch zustande, daß der die Maschine Bedienende sich veranlaßt fühlt, das Schneidgut mit der Hand gegen die Messerscheibe zu drücken. Durch die in Abb. 22 und 23 dargestellte Einrichtung derartiger Maschinen, die von der Maschinenfabrik Frdr. Scheiter, Niederwürschnitz i. S., hergestellt werden, wird solchen Unfällen vorgebeugt.

Sehr zu empfehlen, auch im Interesse der Unfallsicherheit der Betriebe, ist der **elektrische Einzelantrieb**. Mit größter Genugtuung konnte festgestellt werden, daß auch in den Betrieben unserer Berufsgenossenschaft schon ganz erhebliche Fortschritte nach dieser Richtung hin zu verzeichnen sind. Ein Betriebsraum mit elektrischem Einzelantrieb gewährt gleich ein ganz anderes Bild durch den Fortfall der schweren Transmissionen und der hin und her tausenden Treibriemen und die dadurch bedingte bessere Übersichtlichkeit und Beleuchtung der einzelnen Arbeitsmaschinen. Mit Genehmigung der Firma C. N. F. Kahlbaum, Berlin, stellen wir zwei Ansichten von elektrisch angetriebenen Spirituspumpen hierher (Abb. 24 und 25), die außerdem noch einen vorbildlichen Riemen-schutz zeigen.

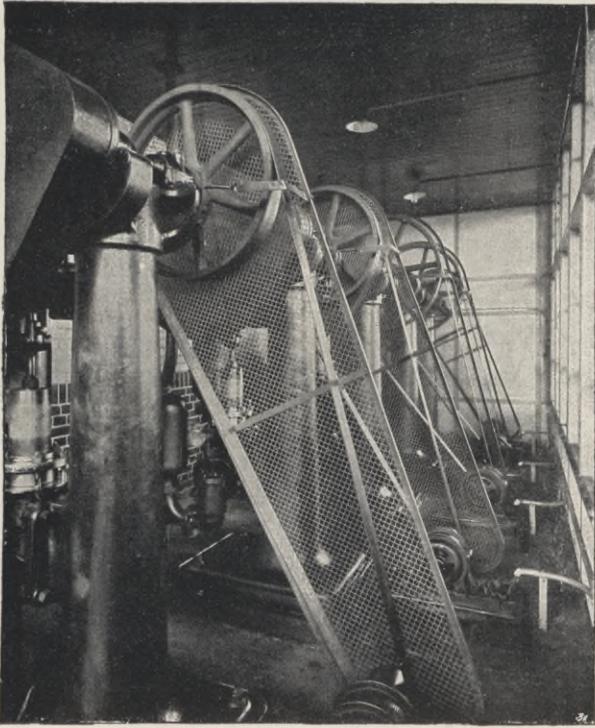
In welcher Weise aber auch **Transmissionsantriebe** betriebsicher angeordnet werden können, geht aus der Abb. 26 hervor. Sie stellt den Zentrifugenraum der Meierei C. Bolle, Berlin, dar. Hier sind alle Maschinen mit den Transmissionen auf einem erhöhten Standort vereinigt, also ganz aus dem Bereich zufälliger Berührung gezogen. Außerdem ist dennoch jeder einzelne Antrieb für sich nochmals mit guten Schutzvorrichtungen versehen.

Mit Befremden mußte oft wahrgenommen werden, daß an **neu gelieferten Maschinen** selbst die notwendigsten und heute eigentlich selbstverständlichsten Schutzvorrichtungen noch immer fehlten. Es wurde den Unternehmern stets ausdrücklich empfohlen, bei Maschinenbestellungen die Befolgung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu verlangen und bei Nichtbefolgung die Abnahme der Maschinen zu verweigern. In vielen Fällen macht es große Schwierigkeiten, die erforderlichen Schutzvorrichtungen nachträglich anzubringen, während es beim Bau der Maschinen eine Kleinigkeit gewesen wäre.

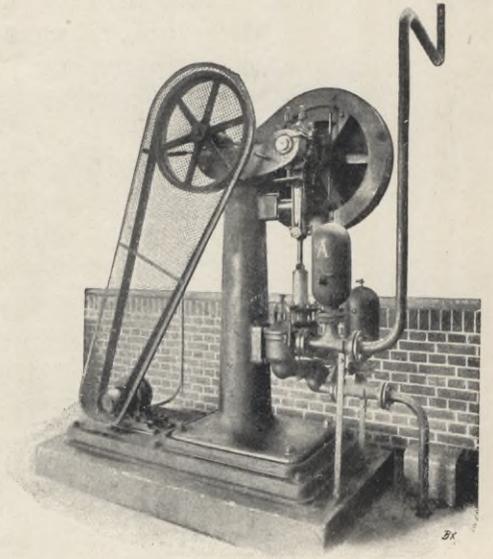
Vereinzelt waren jedoch auch Konstruktionen und Ausführungen anzutreffen, die in geradezu mustergültiger Weise die erforderlichen Schutzvorrichtungen durchgebildet hatten, und es ist sehr zu hoffen, daß hierin ein weiterer Fortschritt stattfinden wird — wozu in erster Linie die Betriebsunternehmer selbst viel beitragen können.

12. In einzelnen Senffabriken ist man in letzter Zeit mehrfach dazu übergegangen, zur Vermeidung von Belästigungen der Arbeiter durch die Essigdämpfe die Senfmühlen zu umkleiden und mit Lüftungsanlagen zu versehen. Eine direkte Gesundheitsschädigung der Arbeiter durch Essigdämpfe ist jedoch nicht bekannt geworden, auch nicht in Essigfabriken. Immerhin ist es wiederholt vorgekommen, daß Arbeiter, die neu in solche Betriebe eintraten, schwindlig wurden und zu Fall kamen, so daß alle Bestrebungen, eine bessere Lüftung derartiger Anlagen zu erzielen, im Interesse der Unfallverhütung mit Freuden zu begrüßen sind.

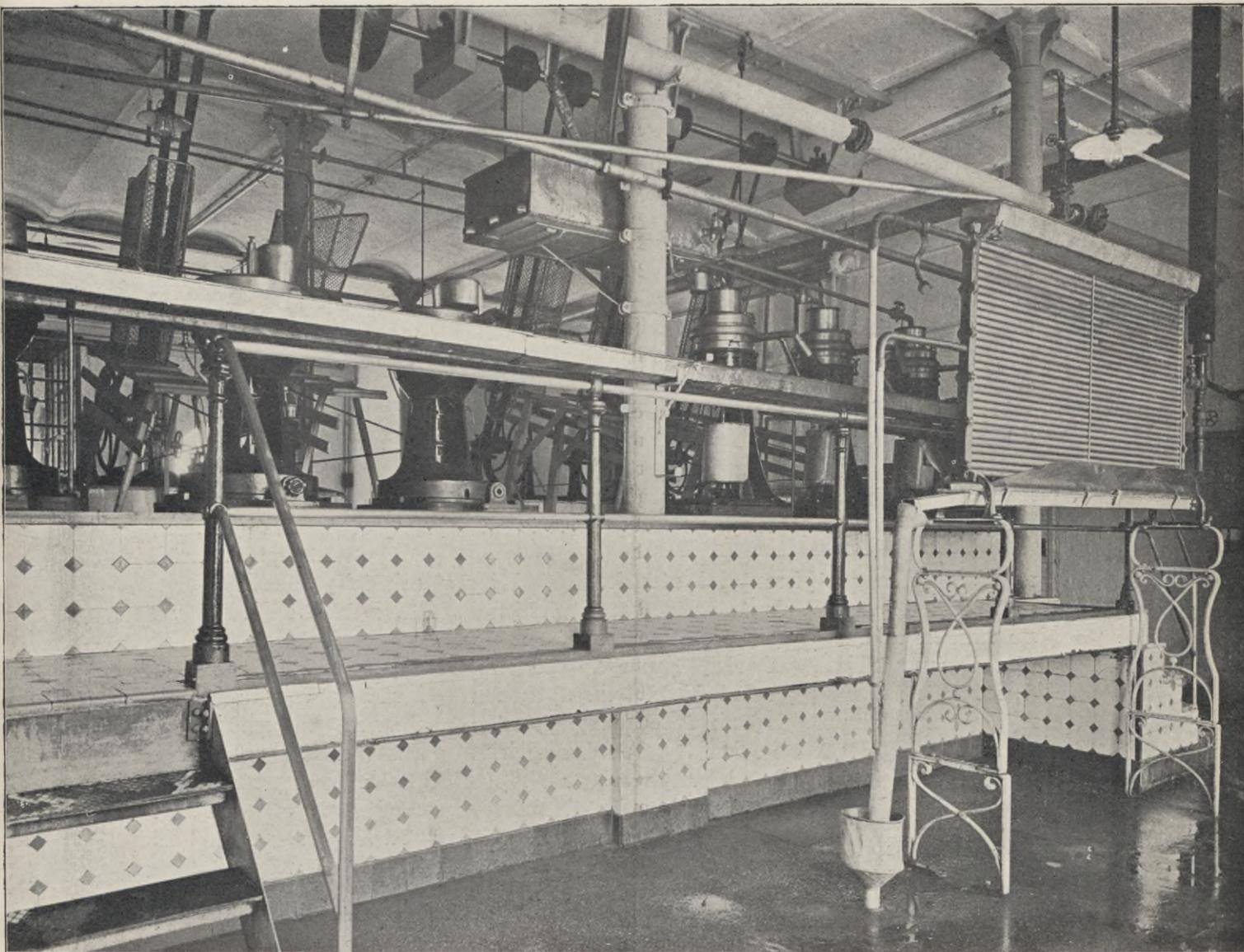
Der beste Weg, die häufigen Unfälle in Essigfabriken, die beim Begehen der Laufbretter, beim Ausschütten der Essigbildner usw. zu verzeichnen sind, zu verhindern, ist



Илл. 24



Илл. 25



Илл. 26

die Einrichtung solcher Betriebe mit selbsttätiger Beschickung. Derartige zufriedenstellend arbeitende Anlagen wurden häufig angetroffen, und es sei deren möglichst weitgehende Anwendung auch hier empfohlen.

Irgendwelche Anzutraglichkeiten bei der Bedienung von Gismaschinen, die mit schwefliger Säure, Ammoniak- oder Kohlenäure betrieben werden, haben sich bisher nicht gezeigt. Es empfiehlt sich jedoch, zumal bei größeren derartigen Anlagen, entsprechend den Vorschriften der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, stets einen Respirator oder Rauchhelm mit künstlicher Zuführung reiner Luft zur Verfügung zu halten. Beim Gebrauch von Rauchhelmen muß natürlich darauf Bedacht genommen werden, daß stets auch Leute vorhanden sind, welche diese Apparate sicher bedienen können. Besonders bewährt hat sich in solchen Fällen die Königliche Schutzmaske, Altona-Hamburg. Ferner werden von der Oxygenia, G. m. b. H., Berlin NW. 6, geeignete Apparate auf den Markt gebracht. Diese letztere Gesellschaft liefert auch Sauerstoff-Wiederbelebungsapparate, deren Beschaffung besonders in alten Brennereien mit Kellergäräumen zur Rettung betäubter Personen aus Erstickungsgefahr angezeigt erscheint.

13. Nach den Bestimmungen unserer Berufsgenossenschaft sind die Unfallverhütungsvorschriften durch Aushang in Plakatform in den Betriebsstätten zur Kenntnis der Versicherten zu bringen. Eine andre Art der Bekanntmachung hat wohl in den seltensten Fällen bisher stattgefunden. Infolgedessen haben sich mancherlei Anzutraglichkeiten ergeben, indem die Versicherten mehrfach behaupteten, von diesen Vorschriften nichts zu wissen und sie nicht zu kennen. Der technische Aufsichtsbeamte hat daher Gelegenheit genommen, den Unternehmern vorzuschlagen, allen Arbeitern sofort bei ihrer Einstellung entweder je ein Exemplar der Unfallverhütungsvorschriften in Buchform leihweise oder als Eigentum gegen schriftliche Bescheinigung auszuhändigen. Wo dies nicht durchführbar ist, sollte wenigstens jeder Arbeiter schriftlich bescheinigen, daß er von den Vorschriften Kenntnis genommen hat und es ihm bekannt ist, an welcher Stelle er sie jederzeit einsehen kann. Diesen Bescheinigungen ist dann die weitere anzuschließen, daß er sich verpflichtet, die Vorschriften auch genau einzuhalten.

Ferner sollte in jedem Raum der Leute und in jeder Mannschaftsstube ebenfalls ein Plakat der Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt werden. Sehr zu empfehlen wäre dabei ein besonderer Hinweis auf den § 70 der Vorschriften, der eine Bestrafung versicherter Personen, die den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, androht.

Es empfiehlt sich überhaupt, bei einzelnen Betriebsvorrichtungen und Maschinen die entsprechenden Vorschriften in kurzen Auszügen in Plakatform anzubringen, so daß dadurch auf die besondere Beachtung der Vorschriften und die nötige Vorsicht nochmals hingewiesen wird. Jede derartige Anregung zur Beschaffung geeigneter Plakate nimmt der technische Aufsichtsbeamte gern entgegen.

Eine andre empfehlenswerte Einrichtung ist folgende: In jedem größeren Betriebe sollte eine bestimmte geeignete Persönlichkeit im Nebenamt damit betraut werden, die Instandhaltung sämtlicher Schutzvorrichtungen dauernd zu überwachen sowie die Anbringung erforderlicher neuer Vorrichtungen vorzunehmen. Dadurch wird am ehesten ein sicheres Urteil darüber erworben, wo Verbesserungen nötig oder wünschenswert sind. Besonders würde es sich empfehlen, bei jedem auch noch so geringfügigen Betriebsunfall sofort zu versuchen, Mittel und Wege zu finden, die eine Wiederholung des Unfalls verhüten. Auch hier ist der technische Aufsichtsbeamte bereit, alle Wünsche oder Anregungen in entsprechender Weise zu verwerten.

III. Betriebsunfälle.

1. Die Zahl der gemeldeten Unfälle im Berichtsjahre betrug 1754 (1907: 1885), entschädigungspflichtig wurden 408 (1907: 409). Tödlich verlaufen sind 24 (1907: 25) Unfälle.

2. Von bemerkenswerten Unfällen seien folgende erwähnt:

Der Arbeiter F. war damit beschäftigt, vom Butterraum mittels des Fahrstuhls Butter nach der ein Stockwerk tiefer liegenden Kammer zu befördern. Er bog sich, um einen Zuruf des unten beschäftigten R. zu beantworten, in den Fahrstuhlshacht hinein und hielt sich dabei am Steuerseil fest. Plötzlich setzte sich der Fahrstuhl in Bewegung und riß den F. mit nach unten. Glücklicherweise bestand das Dach des Fahrstuhles aus nachgiebigem Eisenblech und so kam F. mit einem Bruch des Nasenbeines und Ab-

Bekanntmachung
der
Unfallverhütungs-
vorschriften.

Statistische An-
gaben.



schürfungen am Nacken und Gesicht davon. Jetzt ist am Fahrstuhl zur Verständigung ein Sprachrohr angebracht.

Hilfsmonteur A. wollte eine neu aufgestellte, probeweise in Betrieb gesetzte Mischmaschine ausschalten. Da der Ausrückhebel noch etwas schwer ging, schlug A., statt fest zuzugreifen, mit der flachen Hand gegen den Hebel. Die Hand glitt ab und geriet in das zur Zeit noch ungeschützte Zahnradgetriebe des Vorgeleges. Es wurde ihm der rechte Mittelfinger zertrümmert.

Der Kutscher A. ging neben einem beladenen Wagen her, welcher eben den Hof verließ, als ein Bund Heu aus der Schoßkelle auf die Hinterfüße eines der Pferde fiel. Dieses machte einen Seitensprung und riß den Wagen mit zur Seite. Dabei geriet A. zwischen Wagen und Torpfeiler und erlitt eine Quetschung des Brustkorbes.

Arbeiter K. zog einen mit vollen Flaschen gefüllten Kasten zu sich heran, indem er dabei einen Flaschenhals ergriff. Dieser brach ab, und K. zerschnitt sich die Innenseite der rechten Hand vollständig.

Stärkearbeiter D. ließ in die offen laufende Trommel einer Stärkezentrifuge eine Holzkeule fallen. Die Kelle wurde zertrümmert, und ein herausfliegendes Stück verletzte D. am Kopfe.

Ein anderer ebenfalls an einer Stärkezentrifuge beschäftigter Arbeiter A. geriet mit der zum Auskragen der Stärke dienenden Holzhacke in die noch laufende Trommel. Durch Zurückschlagen der Hacke wurde ihm die rechte Hand zerschmettert.

Aufseher W. kletterte im Aufzugsschacht nach dem nächsthöherliegenden Stockwerk empor. Er klammerte sich dabei an das Steuerseil des Fahrstuhles an. Dieser setzte sich in Bewegung, und dabei wurden dem W. zwei Glieder vom linken Zeigefinger abgerissen.

Der Maschinist K. wollte während des Ganges der Kesselpumpe von der Stopfbüchsenpackung eine Faser entfernen. Der Kreuzkopf quetschte ihm dabei das oberste Glied des rechten kleinen Fingers ab.

Arbeiter K. hatte eine Rangierlokomotive im Schuppen gereinigt und stellte sich dann dahinter, um ihre Hinausfahrt abzuwarten. Infolge Umstellung der Steuerung bewegte sich die Maschine jedoch erst rückwärts und drückte den linken Arm des K. gegen die Wand des Schuppens.

An einer Kreuzungsstelle der Düffeldorfer Chaussee mit der Krefelder Hafenbahn, die weder beleuchtet noch mit Schranken versehen war, wurde der Kutscher Th. mit seinem Wagen in der Dunkelheit von einer Maschine erfaßt und 10 m vorwärts den Bahndamm hinuntergeschleudert. Th. erlitt eine Gehirnerschütterung und Quetschung der rechten Hüfte.

Der Meiereigehilfe M. wollte an einer Buttermaschine horchen, ob das Buttern bald beendet sei. Dabei erfaßte die Welle das um den Hals geschlungene Tuch und zog den M. nach sich hin. Er wurde alsbald durch den Betriebsleiter befreit, war jedoch schon ganz leblos, und es gelang erst durch eine Stunde lang fortgesetztes künstliches Atmen, ihn ins Leben zurückzurufen.

Auf einer Leiter stehend, hatte G. den Heuboden abgeschlossen. Beim Herausziehen des Schlüssels rutschte die Leiter, und G. fiel etwa 3 m tief herab. Infolge Rippenbruchs und Quetschung des Brustkorbes trat der Tod ein.

Meier K. war damit beschäftigt, Milchkannen aus der Molkerei auf die Verlade-rampe zu tragen; plötzlich verlor er das Bewußtsein und fiel rückwärts auf das Steinpflaster hinunter. Er erlitt einen Schädelbruch und verstarb.

Der Milchkutscher F. fuhr mit seinem Wagen einen vorbeifahrenden Lastwagen an und stürzte vom Bock. Gleichzeitig ging das Pferd durch und F. fiel, nachdem er sich noch eine Zeitlang am Sitz festgehalten hatte, unter den Wagen. Ein Rad ging über seinen Kopf hinweg und tötete ihn.

Brennereiaufseher K. wurde morgens im geheizten Schlafzimmer leblos aufgefunden. Infolge Bildung von Kohlenoxydgas war er erstickt.

Fuhrmann K. zog sich beim Heben einer Kiste eine Hautabschürfung an der rechten Hand zu. Es trat Wundrose auf, und nach drei Wochen starb der Verletzte.

Beim Wegrollen eines Fasses verletzte sich G. an der linken Außenhand durch einen vorstehenden Reifennagel eines anderen Fasses. Nach sechs Tagen erfolgte der Tod infolge Blutvergiftung.

Der Kutscher S. glitt auf einem Rollwagen aus und schlug hinterrücks auf das Steinpflaster mit dem Hinterkopf auf. Er verstarb nach zwei Stunden.

Beim Ausschneiden der Verschmürung eines Flaschenkorbs mit dem Taschenmesser glitt dieses dem Arbeiter W. ab und verwundete den linken Unterarm. Es trat Blutvergiftung und nach acht Tagen der Tod ein.

Der Senne M. stürzte beim Abschöpfen des Vorbruchs in den Käsefessel, der 70 Grad heiße Molken enthielt. Infolge Verbrühung des ganzen Körpers verstarb M. nach zehn Stunden.

Von einem Pferd erhielt der Fuhrmann R. einen Schlag mit dem Hinterfuß gegen den Unterleib und erlitt schwere innere Verletzungen, so daß nach zwei Tagen der Tod eintrat.

3. Die Frage nach den Gründen der einzelnen Unfälle ließ sich aus den Unfallanzeigen und auch der großen Mehrzahl der Protokolle über die polizeilichen Untersuchungen nicht mit Sicherheit beantworten. Bei vielen Unfällen ist dies auch der Natur und der Sache nach unmöglich. Nach dem Eindruck, den das vorhandene Aktenmaterial erweckt, sind indessen die folgenden Zahlen gewonnen, die — um es nochmals zu wiederholen — durchaus keinen statistischen Wert beanspruchen können:

	Prozent.
a) Ungeheuerlichkeit, Unachtsamkeit, leichtsinniges und schuldhaftes Verhalten der Verletzten	32
darunter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften	10
b) Offenbares Verschulden einer andern Person	1,7
c) Mangelhafte Betriebseinrichtungen	3,5
d) Nichtbeachtung anfangs geringfügiger Verletzungen	1,3
e) Plötzliche Ohnmacht oder Schwindelanfall	1
f) Trunkenheit	0,6
g) Scheuen von Pferden	12,5
h) Ausgleiten infolge von Schnee und Eis	3
i) Verbrühen mit heißen Flüssigkeiten, Dampf	5,6
k) Überanstrengung beim Heben von Lasten	3,9
l) Vorstehende Nägel an Fässern und Kisten	2,1
m) Flaschen- und sonstige Glascherben	5,8

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß über große Lässigkeit und Gleichgültigkeit vieler Arbeiter in der Beachtung der Vorschriften und überhaupt der gebotenen Vorsicht geklagt wird. Vielfach wurde auch von den Unternehmern die Meinung ausgesprochen, daß es sich heutzutage die Arbeiter kaum noch gefallen lassen, wenn ihnen das Unzulässige ihrer Handlungsweise entgegengehalten wird, und daß daher viele Betriebsführer und Meister sich scheuen, hier energisch einzugreifen.

Andererseits tritt fast überall die Einsicht zutage, welcher große Wert auf eingearbeitete und ältere Leute zu legen ist. Besonders in Betrieben auf dem flachen Lande macht sich immer deutlicher fühlbar, wie sehr der Nachwuchs an tüchtigen Arbeitskräften oft mangelt.

Ganz besonderes Gewicht sollte unter diesen Umständen darauf gelegt werden, neu eintretende Arbeiter stets mit den jeweiligen Betriebsverhältnissen und Gefahren bekannt zu machen, was am besten an Hand der Unfallverhütungsvorschriften geschehen kann.

Große Aufmerksamkeit wird von den Unternehmern durchweg darauf verwandt, daß ihre Angestellten und Arbeiter keinen Alkoholmißbrauch treiben, wozu ja viele Betriebe ihrer Natur nach leicht Veranlassung geben könnten. Es muß anerkannt werden, daß in dieser Beziehung meist gute Erfolge erzielt werden.

4. Über verspäteten Eingang von Unfallanzeigen haben die Sektionen immer noch vielfach zu klagen, doch ist hier im ganzen wohl im Laufe der Jahre eine bedeutende Besserung eingetreten. Vielfach herrscht noch immer die Ansicht, daß mit einer Anzeige an die Polizeibehörde der Pflicht genügt sei.

Sehr wünschenswert wäre ganz allgemein eine größere Gründlichkeit sowohl bei der Darstellung der Veranlassung und des Hergangs des Unfalls in der Anzeige, als ganz besonders bei den polizeilichen Untersuchungsverhandlungen. Der technische Aufsichtsbeamte, der alle Unfallanzeigen durchsieht und für die Zwecke der Unfallverhütung zu verwerten sucht, würde dadurch wesentlich in seinen Bemühungen gefördert werden. Auch könnten auf diese Weise viel zeitraubende und umständliche Rückfragen usw. erspart werden.

IV. Sonstiges.

1. Über bemerkenswerte auf die Unfallverhütung gerichtete polizeiliche oder sonstige Vorschriften ist nichts zu berichten.

2. Zur Ausübung der ersten Hilfeleistung bei Unfällen wird jedem der versicherten Unternehmer eine vom Genossenschaftsvorstande herausgegebene Druckschrift „Erste Hilfe bei Unglücksfällen in Betrieben“ übersandt, die neben dem erforderlichen Verbandmaterial in jedem Betriebe vorhanden sein muß. In vielen Fällen wird ein dicht verschließbarer Verbandkasten im Verwaltungszimmer bereitgehalten oder aber wenigstens sonstiges einfaches Verbandmaterial. In größeren Betrieben ist wohl jetzt überall eine mit der ersten Hilfeleistung bei Verletzungen vertraute Person vorhanden oder die Betriebsleiter selbst sorgen erforderlichenfalls für fachgemäßes Verbinden. Unter keinen Umständen sollte das eigenmächtige Verbinden von kleinen Verletzungen mit unsauberen Lappen geduldet werden. An Einrichtungen für Krankentransport fehlt es, zumal in kleineren Betrieben, fast stets, und mitunter mußte der Aufsichtsbeamte die Ansicht hören, daß es doch eigentlich Sache der Krankenkasse sei, dafür zu sorgen. Dagegen wurden mehrfach sehr gute Wasch- und Badeeinrichtungen angetroffen; jedoch führten die Unternehmer zuweilen Klage über ungenügende Benutzung solcher Einrichtungen durch die Versicherten.

3. Der technische Aufsichtsbeamte hat es sich auf seinen Reisen auch zur Aufgabe gemacht, noch nicht versicherte Betriebe ausfindig zu machen. In einer Reihe von Fällen ist es ihm gelungen, solche dem Kataster zuzuführen.

Tabelle I

Name des technischen Aufsichtsbeamten	Aufsichtsbezirk	Zahl der						Anzahl der Reisetage		
		vorhandenen Betriebe	in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter	revidierten Betriebe	in den revidierten Betrieben beschäftigten Arbeiter	revidierten Betriebe in Prozenten	Betriebsbeschäftigten	für Betriebsbeschäftigten	sonstige	insgesamt
Wolff Zischege	das Deutsche Reich	8419	49 880	342	9418	4,1	342	105	4	109

X

Tabelle II

fällt fort, da keine Befragungen und erhöhte Einschätzungen vorgenommen sind.

Druck von Gebr. Unger in Berlin, Bernburger Str. 30.

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315024

1908

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315025

1910

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315026

1911

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315027

1912

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315028

1913

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315029

1914

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000315030

1915

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000301079

1908

Biblioteka PK

J.X.21

/ 1908/1915